

# FÖRDERVEREIN KAROLINENKIRCHE

## Satzung

### Präambel

Die Karolinenkirche wurde 1822 erbaut. Sie ist die älteste evangelische Kirche Altbayerns und ein einzigartiges Baudenkmal. Mit ihrer klassizistischen Schlichtheit prägt sie die Mitte Großkarolinenfelds. Als einem der Ursprungsorte evangelischen Glaubens in Südbayern kommt ihr überregionale Bedeutung zu. Von Beginn an ist ihre Geschichte durchzogen von einem festen Band ökumenischer Beziehungen. Heute ist dieser klare und offene Raum ein Ort des Glaubens, des Lebens und der Begegnungen. Durch kulturelle Angebote, insbesondere Musik und zeitgenössische Kunst zieht er über die Ortsgrenzen hinaus viele Menschen an.

Mit ihrer außergewöhnlichen Atmosphäre soll die Karolinenkirche auch in Zukunft Menschen mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen Heimat bieten. Religiöse und kulturelle Angebote sollen Gemeinschaft und Zusammenhalt fördern. Diese vielfältigen Nutzungen setzen sorgfältige Maßnahmen zur Erhaltung und eine zeitgemäße Ausstattung voraus.

Die Umsetzung dieser Anliegen möchte der Förderverein Karolinenkirche unterstützen und ermöglichen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Karolinenkirche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großkarolinenfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung baulicher Maßnahmen an der Karolinenkirche sowie die Förderung des kulturellen und religiösen Lebens in und um die Karolinenkirche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großkarolinenfeld zur Förderung der Satzungszwecke auf Antrag gewährt werden. Er wird weiterhin verwirklicht durch das Durchführen eigener kultureller Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres;
2. durch Tod;
3. durch Ende der Geschäftstätigkeit bei juristischen Personen;
4. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstands wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag, der bis zum 31.12. des laufenden Jahres fällig ist.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags darf nur aus triftigem Grund erfolgen. Zuständig dafür ist der Vorstand.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Sitzung kann in Ausnahmefällen auch digital stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch die Person des/der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch die Person des/der zweiten Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.

(4) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstands (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleiben,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 4),
6. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,
7. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem Stellvertretenden, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. gewählten Mitgliedern:

- a. der/dem ersten Vorsitzenden,
- b. der/dem zweiten Vorsitzenden,
- c. dem/der Schriftführer/in,
- d. dem/der Schatzmeister/in,
- e. und bis zu drei weiteren Personen.

2. geborenen Mitgliedern:

- a. der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großkarolinenfeld,
- b. einem vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großkarolinenfeld bestellten Mitglied des Kirchenvorstands oder des erweiterten Kirchenvorstands.

(2) Der Verein wird durch die/den erste/n Vorsitzende/n und die/den zweite/n Vorsitzende/n zusammen, oder durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder die/den zweite/n Vorsitzende/n zusammen mit der/dem Schatzmeister/in oder der/dem Schriftführer/in – gerichtlich und außergerichtlich – vertreten. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird durch die/den erste/n Vorsitzende/n und bei deren Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstands können beratend sachkundige Personen hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Leitung des Vereins;

2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
7. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Kirchengemeinde;
9. Entscheidung über Mitgliedsanträge.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, den Satzungswortlaut aufgrund von Vorgaben oder Empfehlungen des Registergerichts oder des Finanzamtes anzupassen.

(7) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der/dem ersten Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. Im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

## § 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 9 Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Rechnungen sind mindestens alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisor/innen zu prüfen. Die Revisor/innen verfassen einen Prüfbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung, sowie dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde gemäß § 2 über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großkarolinenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für den Erhalt der Karolinenkirche, zu verwenden hat. Dies kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Großkarolinenfeld, den 27.06.2021

.....

(der vertretungsberechtigte Vorstand)